

# Einreise in die Schweiz von Besuchern und Touristen

## 1. Allgemeines

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit Teil des Schengenraums. Für die Einreise und den nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind. Zuständig für die Ausstellung der Visa sind die Schweizerischen Vertretungen am rechtmässigen Wohnort der einreisewilligen Person.

## 2. Voraussetzungen

Zur Einreise in die Schweiz benötigen ausländische Staatsangehörige ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisepapier. In bestimmten Fällen ist zudem ein Visum erforderlich. Schliesslich müssen genügend finanzielle Mittel vorhanden sein, um den Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthalts in der Schweiz zu bestreiten.

## 3. Zweck und Dauer des Aufenthaltes

Rechtmässig eingereiste ausländische Besucherinnen und Besucher, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten keine Aufenthaltbewilligung. Insgesamt darf der Aufenthalt im Schengenraum höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten betragen. Visumpflichtige Personen haben die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten.

## 4. Anmelde- und Meldevorschriften

Werden Ausländerinnen und Ausländer unentgeltlich beherbergt, besteht keine Meldepflicht der Gastgeberin oder des Gastgebers. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne entsprechende Bewilligung ist untersagt. Die Ausländerin oder der Ausländer muss sich unverzüglich beim Migrationsamt melden, wenn eine fristgemässe Ausreise nicht möglich ist.

## 5. Verpflichtungserklärung

Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend eigene finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Garantin oder der Garant, die ungedeckten Kosten (einschliesslich Unfall, Krankheit, Rückreise), die dem Gemeinwesen oder privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der ausländischen Person entstehen könnten, bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.- zu übernehmen. Wenn eine Verpflichtungserklärung nötig ist, stellt die zuständige schweizerische Auslandvertretung der ausländischen Besucherin oder dem ausländischen Besucher ein entsprechendes Formular mit den nötigen Instruktionen zur Verfügung. Die Vorlage einer genehmigten Verpflichtungserklärung gibt keinen Anspruch auf eine Visumerteilung.

## 6. Reiseversicherung

Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, verlangt die Schweizerische Vertretung den Abschluss einer Reiseversicherung. Die Mindestdeckung der Versicherung muss umgerechnet Euro 30'000.- betragen.

## 7. Vorgehen

- a. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein. Das Antragsformular wird von der Vertretung gratis zur Verfügung gestellt. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Bei Besuchsaufenthalten ist ausserdem eine formlose, persönliche Einladung des Gastgebers abzugeben.
- b. Verlangt die Auslandvertretung eine Verpflichtungserklärung, füllt die ausländische Besucherin oder der ausländische Besucher das entsprechende Formular aus und sendet dieses der Garantin oder dem Garant.
- c. Die Garantin oder der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular und holt die Stellungnahme der zuständigen Behörde (Einwohnerkontrolle) an ihrem/seinem Wohnort ein.
- d. Die Verpflichtungserklärung wird dem Migrationsamt übermittelt, welches die Verpflichtung kontrolliert und elektronisch erfasst. Hierfür fällt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25 inkl. Porto an.
- e. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Auslandvertretung ohne Verzug mitgeteilt. Die Auslandvertretung entscheidet über die Visumerteilung.
- f. Wird die Visumerteilung abgewiesen, erlässt gegebenenfalls das Staatssekretariat für Migration eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung.

Für die Kontrolle der Verpflichtungserklärung sind auf Verlangen der Gemeindebehörde folgende Belege vorzulegen bzw. einzureichen:

- Identitäts- und Ausländerausweise
- Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister
- Lohnabrechnungen
- Bankkontoauszüge
- Steuereinschätzung oder Nachweis über die bezahlten Steuern
- Reiseversicherungsnachweis

## 8. Wichtige Links

Welche Nationen benötigen ein Visum?

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1\\_staatsangehoerigkeit.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit.html)

Adressen der Schweizer Vertretungen: <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs.html>